



**Wählergemeinschaft
für Wuppertal**

WfW-Fraktion • Johannes-Rau-Platz 1 • 42275 Wuppertal

An den
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Peter Jung
Rathaus Barmen

**WfW-Fraktion
im Rat der
Stadt Wuppertal**

*Rathaus Barmen
Zimmer 240/241
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal*

*Fraktionsvorsitzender
Heribert Stenzel*

*Tel.: 02 02 / 52 75 98 98
Fax: 02 02 / 52 75 98 99
Tel. intern: - 6249*

*Fraktion@wfw-wuppertal.de
www.wfw-wuppertal.de*

Wuppertal, den 05. 01 2012

Betr.: Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung
hier: Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Wuppertal zu einem Zeitpunkt vor dem 21.01.2012

Bezug: Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.12.2011, eingegangen
bei der Stadt Wuppertal am selben Tage, mit Rechtsbehelfsbelehrung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion der Wählergemeinschaft für Wuppertal (WfW) beantragt hiermit die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rates dieser Stadt zu einem Zeitpunkt, der vor Ablauf der Rechtsmittelfrist liegt, die sich aus dem Bescheid der Bezirksregierung vom 21.12.2011 ergibt.

Wie bereits der Presseberichterstattung (WZ vom 27.12.2011) zu entnehmen war, ist die Stadt Wuppertal Adressat eines sogenannt 'gemischt begünstigenden und belastenden Verwaltungsakts' in Gestalt des vorgenannten Bescheids.

Zwar „lässt“ – so der genannte Pressebericht – die Rechtsmittelbelehrung „Slawig“ – gemeint ist Herr Stadtdirektor Dr. Slawig – „schmunzeln“, und Herr Dr. Slawig soll geäußert haben, die Stadt werde „ganz bestimmt nicht“ Klage erheben. Die WfW ist aber der Auffassung, dass es weder in der Macht des Herrn Stadtdirektors für die Verwaltung noch in Ihrer Macht, Herr Oberbürgermeister, als Vorsitzenden des Rates steht, darüber zu entscheiden, ob der genannte Bescheid angefochten werden soll oder nicht, und zwar aus den nachfolgend zu erläuternden Gründen.

Die rechtliche Behandlung des Bescheids „über die Feststellung der pflichtigen Teilnahme und Gewährung einer Konsolidierungshilfe gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 und § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)“ stellt zum einen mit aller Sicherheit kein Geschäft der laufenden Verwaltung

dar. Darüber dürfte Streit nicht bestehen. Zum anderen gehört sie nicht zu den Aufgaben, die dem Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit obliegen, vergleiche u.a. die Regelungen der §§ 62 bis 64 und 47 der Gemeindeordnung NW.

Vielmehr handelt es sich bei dem gegenständlichen Bescheid um einen Verwaltungsakt, der schwerwiegend und langfristig in die alleinige Haushaltskompetenz des Rates der Stadt (vgl. § 80 GO NW) eingreift. Zwar wird der Stadt „für das Jahr 2011“ „die Konsolidierungshilfe in Höhe von 72.011.617,80 Euro festgesetzt“, was zweifellos den begünstigenden Teil des Bescheids darstellt. Zuvor wird jedoch angeordnet: „Gemäß § 3 Stärkungspaktgesetz nimmt Ihre Stadt Wuppertal pflichtig an der Konsolidierungshilfe teil.“

Für den Fall der Bestandskraft des gegenständlichen Bescheids unterwirft sich der Rat den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes, das in seinen §§ 6 bis 8 die Pflichten der Stadt und die Folgen von Pflichtverstößen regelt. Dazu gehören als Kernpflichten die Aufstellung des Haushaltssanierungsplans unter jährlicher Fortschreibung und die Überwachung des Plans, sowie Berichtspflichten. Für den Fall von Verstößen ist die Bestellung eines Beauftragten nach § 124 GO NW vorgesehen. Im Klartext heißt dies, dass vom Rat jedes Jahr gegebenenfalls weitergehende Sparkonzepte beschlossen werden müssen, damit flankierend zur Finanzhilfe, Ausgaben eingespart oder Mehreinnahmen erzielt werden. Bekanntlich geschieht dies durch Satzungen.

Damit sich der Rat künftig bei Verabschiedung seiner Haushaltssatzungen an den Pflichten aus dem Stärkungspakt orientiert und auch zukünftige Räte entsprechend gebunden werden, muss der Rat zumindest zuvor Gelegenheit erhalten, sich über den Inhalt der Pflichten aus dem Stärkungspakt zu unterrichten und über die Bestandskraft des Bescheids vom 21.12.2011 zu befinden.

Die WfW hat einige Tage zugewartet, ehe sie den vorliegenden Antrag stellt. Bis jetzt ist aber nicht feststellbar, dass Sie, Herr Oberbürgermeister, die Einberufung des Rates zu einer außerordentlichen Sitzung vorbereiten. Die WfW ist der Ansicht, dass weder die Presseberichterstattung noch eine denkbare interne Unterrichtung der Stadtverordneten durch die Fraktionsvorsitzenden eine öffentliche Beratung über die Auswirkungen des Bescheides vom 21.12.2011 ersetzen können.

Die WfW bittet um kurzfristige Bestätigung des Eingangs des vorliegenden Antrags und Mitteilung, welche Schritte auf die hiesige Antragsstellung hin beabsichtigt sind, damit diesseits geprüft werden kann, ob einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht werden soll. Ich habe mir eine Frist zum 12.1.2012 vorgemerkt.

Mit freundlichem Gruß

Heribert Stenzel
(Fraktionsvorsitzender)

Kopien an Fraktionen